

Zwischen

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK-Landesverband NORD

(handelnd für die Betriebskrankenkassen,
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind;
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband der landwirtschaftlichen Krankenversicherung),

der Knappschaft,

der IKK Hamburg

(handelnd für die Innungskrankenkassen,
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind),

den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Hamburg

- Barmer Ersatzkasse
- Techniker Krankenkasse
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse
 - KKH-Allianz
 - Gmünder ErsatzKasse -GEK
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Hamburg Münchener Krankenkasse
 - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Hamburg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

wird im Folgenden der

6. Nachtrag

zum Vertrag vom 31. März 2004 über die Durchführung eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) zur Verbesserung der Versorgung der Qualität in der ambulanten Versorgung von Brustkrebs nach § 137g SGB V auf der Grundlage von § 83 SGB V in der Fassung des 5. Nachtrags vom 01. Aug. 2008 vereinbart.

1. Die Anlagen 10 und 11 werden im **Anlagenverzeichnis** wie folgt neu gefasst:
Anlage 10 Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach
§ 219 SGB V in der jeweils aktuellen Lesefassung
Anlage 11 Vereinbarung über die Bildung einer Gemeinsamen Einrichtung nach
§ 28 f Abs. 2 Satz 1Nr. 1c RSAV in der jeweils aktuellen Lesefassung

2. Die Anlage 10 a Beschluss zur Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V und die **Anlage 11a** Beschluss über die Erweiterung der Gemeinsamen Einrichtung nach § 28 f Abs.2 Satz 1Nr. 1c RSAV werden aus dem **Anlagenverzeichnis** ersatzlos gestrichen.

3. In § 9 Medizinische Anforderungen an das Behandlungsprogramm Brustkrebs Abs. 2 Buchstabe d wird die in der Klammer stehende Bezeichnung „Anlage 13“ durch „Anlage 12“ ersetzt.

4. In § 21 Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V wird Abs. 1 Satz 4 ersatzlos gestrichen.

5. In § 22 Gemeinsamen Einrichtung wird Abs. 1 Satz 3 ersatzlos gestrichen.

6. In § 24 Datenfluss wird in Abs. 1 zweiter Spiegelstrich der zwischen den Wörtern CD und Rom stehende Unterstrich durch einen Bindestrich ersetzt.

7. Die nachstehend aufgeführten Anlagen werden wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage 10 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 01.08.2008 wird durch die diesem 6. Nachtrag beigefügte Anlage 10 ersetzt.

Die bisherige Anlage 11 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 01.08.2008 wird durch die diesem 6. Nachtrag beigefügte Anlage 11 ersetzt.

Die Anlage 10a in der Fassung vom 18.03.2004 wird ersatzlos gestrichen

Die Anlage 11a in der Fassung vom 18.03.2004 wird ersatzlos gestrichen.

8. Inkrafttreten

Der 6. Nachtrag tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Hamburg, den 19.05.2009